
13859/AB XXIV. GP

Eingelangt am 26.04.2013

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für europäische und internationale Angelegenheiten

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Hübner, Kolleginnen und Kollegen haben am 28. Februar 2013 unter der ZI. 14174/J-NR/2013 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Wohnkostenzuschüsse für Beamte sowie Beschäftigte des BMeiA im Ausland sowie die gegenwärtige Prüfung des BMeiA durch den Rechnungshof und aushaftende Lohn- und Einkommenssteuern“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 8:

Die Wohnkostenzuschüsse der in Auslandsverwendung stehenden Bediensteten des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (BMeiA) werden gemäß den Bestimmungen des § 21 c GehG 1956 in Verbindung mit § 4 Auslandsverwendungsverordnung (AVV, BGBl. II Nr. 107/2005 i.d.g.F.) bemessen.

Bei Wohnkostenzuschüssen handelt es sich gemäß § 21g Abs. 3 GehG 1956 um Aufwandsentschädigungen, die gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 8 Einkommenssteuergesetz 1988 i.d.g.F. von der Einkommenssteuer befreit sind.